

Ihre **Betriebsärzte** informieren Nr. 1

Dez. 2018

Beschäftigte, Auszubildende und Studentinnen (Studentische Beschäftigte, Studentinnen im Praktikum) sollen das Vorliegen einer Schwangerschaft nach § 5 MuSchG Ihrem Personalteam (und Ihrer/m Vorgesetzten) bzw. der/dem Lehrgangsverantwortlichen mitteilen. Das Personalteam bzw. der/die Lehrgangsverantwortliche ist entsprechend § 19 MuSchG verpflichtet, die Aufsichtsbehörde - in Berlin das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) - über die Mitteilung der werdenden Mutter zu informieren.

Die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt nehmen im Auftrag des Personalteams zuvor dazu Stellung, ob die Tätigkeit durch die Schwangere weiter ausgeübt werden kann und beraten die Schwangere bei Bedarf. Diese Beratung ist für die Schwangere freiwillig und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Bei Tätigkeiten im Labor erfolgt im Allgemeinen auch eine Beratung durch Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz - SDU, z.B. bei einer Arbeitsplatzbegehung.

Durch die Vorgesetzten bzw. die Lehrgangs/Laborleiter/innen zu beachten ist:

[Leitfaden zum Mutterschutz - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)

www.tu-berlin.de/?27585

Hinweise zum Umgang von Schwangeren und Stillenden mit Gefahrstoffen

Zu beachten sind beim Umgang mit Gefahrstoffen grundsätzlich:



- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) - für Beschäftigte und Studierende
- das Mutterschutzgesetz-Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium .



Im Sinne der **Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV) sind Studierende den Beschäftigten gleichgestellt (§2, Abs. 6). Die GefStoffV ist daher auch für Studierende anzuwenden.

www.tu-berlin.de/?27593

Das **Mutterschutzgesetz** (MuSchG) dient dem Schutze der Gesundheit von Mutter und entstehendem Kind vor Gefahren am Arbeitsplatz sowie in der Ausbildung und dem Studium.

Die Ermittlung von carcinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen
(CMR-Stoffe) erfolgt z.B. nach Codes des Global Harmonisierten Systems (GHS):

Kennzeichnung				Einstufung		
Piktogr. Code	Signalwort	Gefahrenhinweis Code	Wortlaut	Gefahrenklasse	Kategorie	Abkürzung
 GHS 08	Gefahr	H 340	Kann genetische Defekte verursachen	Keimzellmutagenität	Kat. 1 A Kat. 1 B	Muta. 1 A Muta. 1 B
	Achtung	H 341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen		Kat. 2	Muta. 2
	Gefahr	H 350 H 350i	Kann Krebs erzeugen Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	Karzinogenität	Kat. 1 A Kat. 1 B	Carc. 1 A Carc. 1 B
	Achtung	H 351	Kann vermutlich Krebs erzeugen		Kat. 2	Carc. 2
 GHS 08	Gefahr	H 360 H 360F H 360D H 360FD H 360Fd H 360Df	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen	Reproduktions-toxizität	Kat. 1 A Kat. 1 B	Repr. 1 A Repr. 1 B
	Achtung	H 361 H 361f H 361d H 361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen		Kat. 2	Repr. 2
	kein Piktogramm	kein Signalwort	H 362		Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	Zusatzkategorie für Wirkungen auf/über Laktation

Kennzeichnung				Einstufung		
Piktogr. Code	Signalwort	Gefahrenhinweis Code	Wortlaut	Gefahrenklasse	Kategorie	Abkürzung
 GHS 08	Gefahr	H 370	Schädigt die Organe*	Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)	Kat. 1	STOT SE 1
	Achtung	H 371	Kann die Organe schädigen*		Kat. 2	STOT SE 2
 GHS 08	Gefahr	H 372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition*	Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition)	Kat. 1	STOT RE 1
	Achtung	H 373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition*		Kat. 2	STOT RE 2
	* oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt;					

<http://www.baua.de/de/Publikationen/Poster/GHS-01.html>

Beurteilung entsprechend GHS bzw. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schwangere Beschäftigte / Studentinnen dürfen nicht exponiert werden gegenüber Gefahrstoffen mit folgendem Piktogramm (Code GHS 08)



GHS 08 Signalwort Gefahr oder Signalwort Achtung
und den Codes

H 340, H 341, H 350, H 350i, H 351, H 360, H 360F, H 360 D, H 360 FD,
H 361, H 361f, H 361d, H 361fd, H 370, H 371, H 372 und/ oder H 373

Stillende Mütter dürfen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und/oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen **nicht beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.**

Wir empfehlen **stillenden Müttern**, die Exposition gegenüber Gefahrstoffen mit dem Code H 362 (kein Piktogramm, kein Signalwort) auch bei Einhaltung des Grenzwertes zu meiden

Schwangere Beschäftigte / Studentinnen dürfen nicht exponiert werden gegenüber Gefahrstoffen mit dem Symbol

- „Totenkopf“ bzw. „T“ **und** den R-Sätzen **R 45, 46, 49, 60 und 61**
- „Andreaskreuz“ bzw. „X“ **und** den R-Sätzen **R 40, 62, 63 und 68**

Stillende Mütter dürfen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und/oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen **nicht beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.**

Wir empfehlen **stillenden Müttern**, die Exposition gegenüber Gefahrstoffen mit dem R-Satz R 64 auch bei Einhaltung des Grenzwertes zu meiden

Weitere Informationen:

Einstufungen in den neuen Kategorien nach GHS-Verordnung:

- <http://www.baua.de/de/Publikationen/Poster/GHS-01.html>

Gegenüberstellung GHS-Piktogramme, Gefahrensymbole, H-Sätze und R-Sätze

- <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/213-034.pdf>

Listen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (neue Bezeichnungen)

- <https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/kmr-liste/index.jsp>
- <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/CMR-Gesamtliste.html>

KMR-Liste: https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/kmr_oktober_2018.pdf

- <https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/Bekanntmachung-BMAS.html>

Alle R-Sätze: http://www.umwelt-online.de/regelwerk/eu/65_69/an3a.htm

Für Beschäftigte: Chemikalienverzeichnis der TU Berlin mit den Gefahrstoffen in Ihrem Bereich: <https://chemkat.arbeits-umweltschutz.tu-berlin.de/>

Unterstützung beim TU-Chemikalienverzeichnis, Beratungen am Arbeitsplatz durch den Sicherheitsingenieur Herrn Kriegel (andreas.kriegel@tu-berlin.de, Tel. 31421557) bzw. über Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz - SDU- (sdu@tu-berlin.de, Tel. 314 28888).

Alkohol und Zigarettenrauch

Alkohol- und Nikotingenuss in der Schwangerschaft führen häufig zu einer gravierenden Schädigung des ungeborenen Lebens.

Bitte, beachten Sie, dass **Passivrauchen** als krebserzeugend (Kategorie 1), erbgutverändernd/mutagen (Kategorie 3) und fortpflanzungsgefährdend (fruchtschädigend) (Kategorie 1) eingestuft ist.

KMR-Liste: https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/kmr_oktober_2018.pdf

Seit dem 1. Januar 2008 gilt für Berlin das „Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchen in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz)“. Mit diesem Gesetz wird ein **generelles Rauchverbot** für alle Gebäude der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin ausgesprochen. Damit gilt das Rauchverbot auch in **allen Gebäuden der Technischen Universität Berlin**. (s. Rundschreiben Nichtraucherschutz vom 5. März 2008)

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Technische Universität Berlin
Betriebsärztlicher Dienst – BÄD-
Hauptgebäude, 7. Etage, Raum H 7128
Straße des 17. Juni
10623 Berlin

Tel.: 030 314 250 80
Fax: 030 314 736 27
baed@ba.tu-berlin.de